
Regierungsrat (zur Kenntnis)

Verordnung zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **311.41**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung und Art. 27 des Gesetzes vom 25. September 2019 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipV)»²⁾ vom 10. Dezember 2019 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung

zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipV)

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung und Art. 27 des Gesetzes vom 25. September 2019 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG)³⁾,

beschliesst:

§ 6 Abs. 1, Abs. 2

¹ Für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II gelten folgende jährlichen Beträge als anerkannt:

1. (geändert) Schul- und Prüfungsgebühren: tatsächliche Kosten, höchstens 5'300 Franken;
2. (geändert) Schulmaterial, Laborgebühren und Exkursionen: 1'300 Franken;

² Für Ausbildungen auf der Tertiärstufe gelten folgende jährlichen Beträge als anerkannt:

1. (geändert) Schul-, Einschreibungs- und Prüfungsgebühren: tatsächliche Kosten, höchstens 11'000 Franken;
2. (geändert) Schulmaterial, Laborgebühren und Exkursionen: 2'200 Franken;
3. (geändert) Reisekosten: tatsächliche Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel, höchstens aber die Kosten eines Generalabonnements der 2. Klasse. Kann die Bildungsinstitution nicht oder nur erschwert mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden, wird ein Zuschlag von 65 Prozent, insgesamt jedoch höchstens ein Betrag von 3'700 Franken gewährt.

§ 7 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 2b (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Als allgemeine Lebenshaltungskosten werden folgende jährlichen Beträge anerkannt:

2. (geändert) für Kleider, Wäsche und Taschengeld: bis 18 Jahre 1'100 Franken, ab 18 Jahre 3'200 Franken;

¹⁾ NG 311.4

²⁾ NG 311.41

³⁾ NG 311.4

² Als ausbildungsbedingte Kosten für Verpflegung werden folgende jährlichen Beträge anerkannt:

1. (geändert) Kostgeld (Morgen-, Mittag- und Abendessen) auswärts: 5'800 Franken;
2. (geändert) nur Mittagessen auswärts: 3'200 Franken.
3. *Aufgehoben.*
4. *Aufgehoben.*

^{2a} Als ausbildungsbedingte Kosten für Unterkunft werden folgende jährlichen Beträge anerkannt:

1. Unterkunft auswärts, ausser die Anreise vom bisherigen Wohnort ist zumutbar: tatsächliche Kosten, höchstens 10'500 Franken;
2. Unterkunft bei den Eltern: bis zum erfüllten 25. Lebensjahr 1'500 Franken;
3. Unterkunft bei den Eltern: ab dem erfüllten 25. Lebensjahr 3'000 Franken.

^{2b} Als ausbildungsbedingte Kosten für Verpflegung und Unterkunft bei einem Internatsaufenthalt werden die tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch 16'300 Franken, als jährlichen Betrag anerkannt.

³ Bei gesuchstellenden Personen, die das 25. Altersjahr vollendet haben oder die aufgrund nicht zumutbarer Verhältnisse nicht bei den Eltern wohnen, werden die Lebenshaltungskosten gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Abs. 2 sowie Abs. 2a pauschal mit 23'000 Franken berücksichtigt.

§ 8 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (geändert)

² Angerechnet werden auch:

2. (geändert) von der Ehegattin oder dem Ehegatten beziehungsweise der Partnerin oder des Partners aus eingetragener Partnerschaft zu erwartende Zuwendungen;

³ Bei Vollzeitausbildungen mit Verdienst wird das anrechenbare Einkommen nur zu 80 Prozent berücksichtigt.

⁴ Auf der Sekundarstufe II werden mindestens 1'100 Franken und auf der Tertiärstufe mindestens 4'200 Franken als anrechenbares Einkommen berücksichtigt. Vom Einkommen über diesen Minimalbeträgen werden 1'800 Franken auf der Sekundarstufe II und 2'900 Franken auf der Tertiärstufe nicht zum anrechenbaren Einkommen angerechnet.

§ 10 Abs. 1

¹ Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus:

5. (geändert) dem Einkauf in die berufliche Vorsorge durch die Ehegattin oder den Ehegatten beziehungsweise die Partnerin oder den Partner aus eingetragener Partnerschaft;
7. (geändert) den getätigten Einlagen in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) durch die Ehegattin oder den Ehegatten beziehungsweise die Partnerin oder den Partner aus eingetragener Partnerschaft;

§ 12 Abs. 1, Abs. 2

¹ Die stipendienrechtlichen Abzüge der Eltern oder anderer zum Unterhalt verpflichteten Personen betragen:

1. (geändert) 72'000 Franken, wenn sie einen gemeinsamen Haushalt führen;
2. (geändert) je 48'000 Franken, wenn sie keinen gemeinsamen Haushalt führen;
3. (geändert) 58'000 Franken für Alleinerziehende, wenn aus objektiven Gründen (z.B. Tod oder unbekannter Aufenthalt) nicht mit Leistungen von weiteren Erziehungsberechtigten oder zum Unterhalt verpflichteten Personen gerechnet werden kann.

² Die stipendienrechtlichen Abzüge für die nicht erwerbstätigen Geschwister der gesuchstellenden Person betragen:

1. (geändert) für Geschwister bis zum erfüllten 16. Altersjahr: je 6'500 Franken;
2. (geändert) für Geschwister bis zum erfüllten 19. Altersjahr: je 8'000 Franken;
3. (geändert) für Geschwister ab dem erfüllten 19. Altersjahr, die sich in einer stipendienrechtlich anerkannten Ausbildung befinden: je 12'500 Franken.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Sind die Eltern geschieden oder getrennt und leistet ein Elternteil Unterhaltsbeiträge an die gesuchstellende Person, sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse desjenigen Elternteils massgebend, dem die elterliche Sorge zusteht oder zuletzt zustand. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge wird der Durchschnitt der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der beiden Elternteile zugrunde gelegt.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei teilweiser Berücksichtigung der zumutbaren Fremdleistung gemäss Art. 18 Abs. 3 StipG⁴⁾ wird nur jener Teil berücksichtigt, der 42'000 Franken übersteigt.

§ 15 Abs. 1

¹ Die Pauschalen gemäss Art. 15 Abs. 2 StipG⁵⁾ betragen:

1. (geändert) 6'300 Franken für Personen in Ausbildung auf der Sekundarstufe II;
2. (geändert) 12'600 Franken für Personen in Ausbildung auf der Tertiärstufe.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge ist der Fachstelle für Ausbildungsbeiträge bis spätestens vier Monate nach Ausbildungsbeginn einzureichen. Andernfalls erfolgt die anteilmässige Auszahlung nur noch für den Rest des laufenden Ausbildungsjahres; dieses dauert vom 1. September bis zum 31. August.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Landschreiber

⁴⁾ NG 311.4

⁵⁾ NG 311.4